

Der Mann ralph bernhard,
Sohn der edith hildegard und des hans peter *
Geistig-beseeltes Wesen *
Nicht identisch mit der Fiktion/Person Dr. Ralph B. Kutza *
Nicht Treuhänder einer Person
[UCC 1-103, 1-308] without prejudice

ralph.bernhard

Abgelehnte Firma
Landgericht München I
(Filialunternehmen mit der D-U-N-S® Nummer 313088535)
Nymphenburger Str. [16]
[80335] München

via Fax an: +49 89 5597-4354

Gaia, am
zweiundzwanzigsten Tag des
sechsten Monats des
Jahres zweitausendsiebzehn

**Ihr Geschäftszeichen: [24 Qs 13/17] bzw. [24 Ns 112 Js 227258/14]
Zurückweisung des Entwurfs und/oder Geschäftsangebots 'Beschuß' v. 13.06.2017**

Das Infoschreiben des Unternehmens „Landgericht München I“ vom 14.06.2017 wurde dem Mann ralph bernhard, der nicht der Adressat und überdies in keinem Falle eine Person ist, weitergeleitet, und es wird hiermit vollumfänglich zurückgewiesen.

Eine Beschwerde hat nur der Mann ralph bernhard eingelegt, nicht jedoch eine Person namens „Dr. Ralph Bernhard Kutza“, wie es das Infoschreiben fälschlich suggerieren möchte. Dieses war eine Anlage, die an ein nicht unterzeichnetes Anschreiben vom 14.06.2017 getackert wurde.

Evtl. wurde das Konvolut unförmlich verschickt von „Pe■■■■, JOSEkr'in“. Sollte dem tatsächlich so gewesen sein, was mangels Unterschrift durchaus unklar ist, so hätte die somit keine Verantwortung übernommene Dame sich riskant als „Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle“ ausgegeben.

Doch eine echte Urkundsbeamtin hätte gewiß nicht im Anschreiben ein Berufungsgeschäftszeichen [24 Ns 112 Js 227258/14] statt eines Beschwerdegeschäftszeichens in der Betreffzeile mitgeteilt.

Eine echte Urkundsbeamtin eines Staatsgerichts wüßte vielmehr, was sich hier korrekterweise anzugeben gehörte. Aus diesem nicht unerheblichen Formfehler folgen also bereits Zweifel an ihrer Eigenschaft als „Urkundsbeamtin“. Ohnedies stellte sich die Frage, ob das nur eine zum Schmuck gedachte berufliche Funktionsbezeichnung sein soll. Denn das BVerfG stellte am 17.12.1953 verbindlich fest, daß am 8. Mai 1945 alle Beamtenverhältnisse erloschen sind. Nur in einem völkerrechtlich zweifelsfreien Staat kann es zudem echte Beamte geben. Bayern ist jedoch gemäß Proklamation Nr. 2 von SHAEF-Oberbefehlshaber Eisenhower lediglich ein Verwaltungsgebiet.

Und einer der entscheidenden „Väter“ des „GG für die BRD“, Carlo Schmid, sagte, mit dem GG sei keine Verfassung zu erstellen und mit der BRD kein Staat zu gründen. Art. 133 GG zeigt deutlich den Verwaltungscharakter auch der BRD auf, die der brillante, überaus präzise denkende und formulierende Carlo Schmid als „Staatsfragment“ bezeichnete. Gemäß Art. 146 GG n.F. ist fraglich, ob das GG (noch oder schon) gilt / in Kraft ist, da weder Einheit noch Freiheit Deutschlands für das

gesamte deutsche Volk vollendet wurde. Denn Deutschland ist einerseits anderweitig und zwingend bindend von den alliierten Siegermächten im SHAEF-Gesetz Nr. 52 definiert worden. Und zudem hat andererseits (neben sehr vielen anderen) der Volljurist und Bundesfinanzminister Dr. Wolfgang Schäuble offen und zutreffend im November 2011 gesagt, nach dem 8. Mai 1945 sei Deutschland – er meinte die BRD - nie wieder (voll) souverän gewesen. Wen wundert da, daß auch keine Staatsangehörigkeit „Bundesrepublik Deutschland“ existiert, anders als etwa zur „République française“. Im Art. 146 GG n.F. kommt also wohl nicht nur an einer – übrigens völlig unbestreitbaren - Stelle grammatikalisch eine Präsensformulierung in Futurbedeutung vor („verliert seine Gültigkeit an dem Tage, an...“), sondern überdies auch schon zuvor im gleichen Satz bei „das nach Vollendung ... gilt“. Daß der räumliche Geltungsbereich (Art. 23 GG a.F.) des GG noch vor Oktober 1990 aufgehoben wurde, aber die „neuen Länder“ (die erst Mitte Oktober 1990 gegründet werden sollten) am 3. Oktober 1990 gem. dem nicht mehr existierenden Artikel beigetreten sein sollen, ist bekannt und volksverhöhrend, denn damals soll also bildlich gesprochen ein Ungeborenes einen Leichnam geheiratet haben. Juristen sollen so etwas ja eine Unmöglichkeit nennen. Doch wess' Brot ich eß, ... Eine juristisch völlig unzulässige „Überblendung“ mit einem abstrusen, ganz andersartigen Text als Art. 23 GG n.F. dem Volk Jahre später unterzujubeln, setzte dem Faß dann noch die Krone auf.

In diesem real existierenden Fiktionsgeflecht von Treuhand-, Verwaltungs- und Firmenkonstrukten, die den Menschen bösaartig und täuschend als Bestandteile eines souveränen Staates vorgegaukelt werden, damit sie nicht aufbegehren, sondern sich besser lenken und melken lassen, nimmt es daher nicht Wunder, daß auch das Landgericht München I als Unternehmen bei einer weltweit führenden Firmenauskunft gelistet ist, nämlich mit der D-U-N-S® Nummer 31308853. Siehe Abbildung:

The screenshot shows the Bisnode UPIK® website interface. At the top, there is a navigation bar with links for Home, Bisnode D&B Deutschland, D&B International, VDA, VCI, Kontakt, and Login. The main content area displays a search result for 'UPIK® Datensatz - L' for 'Landgericht München I'. The data is organized into two columns: 'L' (Landgericht) and 'W' (Wirtschaftsdaten). The 'L' column lists details like Name, Geschäftssitz, Postleitzahl, and Land. The 'W' column lists details like Länder-Code, Postfachnummer, Postfach Stadt, Telefon Nummer, and Fax Nummer. On the right side, there is a 'Mein UPIK® - Login' section with fields for 'Benutzername:' and 'Passwort:', a 'Login' button, and a link for 'Passwort vergessen?'. Below the login section, there are buttons for '+ Meine Vorteile' and '➔ Jetzt registrieren'. At the bottom right, there is a link for 'Mehr zum Thema' and a link for 'Welche Datenbasis liegt der Trefferliste zugrunde?'.

UPIK® Datensatz - L	
L Name	Bayerisches Staatsministerium der Justiz
W Nicht eingetragene Bezeichnung oder Unternehmensteil	Landgericht München I
L D-U-N-S® Nummer	313088535
L Geschäftssitz	Prielmayerstr. 7
L Postleitzahl	80335
L Postalische Stadt	München
L Land	Germany
W Länder-Code	276
W Postfachnummer	
W Postfach Stadt	
L Telefon Nummer	089559703
W Fax Nummer	08955972087

Im übrigen wurde in dem Konvolut behauptet, es läge als Anlage eine „Ausfertigung“ eines Beschlusses vom 13.06.2017 bei. Doch wäre dem tatsächlich so, so wäre erstens ein korrekter Ausfertigungsvermerk mit Unterschrift eines Urkundsbeamten nötig, welcher zweitens das Siegel des Gerichts anzubringen hätte. Beides erfolgte nicht. Es wurde nur (zu allem Übel auch noch isoliert auf Seite 4 stehend) eine Paraphe statt der korrekten eigenhändigen Unterschrift von „Pe [REDACTED] JOSEkr`in“ angebracht. Noch klarer ersichtlich wurde von ihr nicht etwa das Siegel des Landgerichts München I auf der nur vorgeblichen Ausfertigung aufgebracht, sondern nur das einer nicht existierenden, rein fiktiven Entität „Landgericht Bayern“. Daher wurde keine Beschlußausfertigung an den Einreicher der Beschwerde geschickt. Man schert sich demnach seitens der „Geschäftsstelle“ wohl einen Dreck um die eigenen Vorschriften [hier: StPO], die man jedoch stets als einzuhalten vorgaukelt. Dies ist schier unerträglich. Steckt hier denn bewußte Täuschungsabsicht dahinter?

Allenfalls wurde daher angesichts der gravierenden Formfehler per einfacher Post ein Entwurf statt einer Ausfertigung eines Gerichtsbeschlusses verschickt. Keinerlei Rechtskraft erwächst daraus.

Dem „Landgericht München I“ wird trotz der o.g. erdrückenden Belege und Beweise, wonach es sich bei ihm nicht um ein Staatsgericht in einem völkerrechtlich zweifelsfreien Sinn und mit zugelassenen Richtern handeln dürfte, dennoch großzügig und entgegenkommend die Möglichkeit eingeräumt, das Gegenteil binnen 21 Tagen zu belegen. Geschieht dies nicht, besteht zwischen dem Landgericht München I und dem Mann ralph bernhard Übereinstimmung dahingehend, daß es kein Staatsgericht im Sinne des bereits 1950 aufgehobenen § 15 GVG ist. Jegliche anderen Gerichtsarten erkennt ralph bernhard in keinem Falle an. Nachweise für ein zulässiges Staatsgericht können sein:

- Beleg der (Wieder-)Zulassung als deutsches Gericht gemäß Eisenhower-Proklamation Nr. 1 („III: Alle deutschen Gerichte, ... innerhalb des besetzten Gebietes werden bis auf Weiteres geschlossen.“ „Die Wiederaufnahme der Tätigkeit der Straf- und Zivilgerichte ... wird genehmigt, sobald die Zustände es zulassen.“)
- Nachweise der Zulassung als Richter durch die Militärregierung gem. MRG Nr. 2 Art. V Ziffer 9
- Nachvollziehbare Detailerläuterung, wonach obige zwei Punkte obsolet und wodurch sie ersetzt wurden, in Verbindung mit der Gründungsurkunde (in beglaubigter Kopie) des 'Freistaat Bayern'

Der Mann ralph bernhard erkennt nach Prüfung und rechtlicher Würdigung des Konvoluts dieses als Unterbreitung eines geschäftlichen (handelsrechtlichen) Angebots. Dieses weist er jedoch dankend und höflich ablehnend zurück. Gleiches gilt von daher auch für die beiläufig erwähnte, vorgebliche Kostenfolge bzw. Kostenpflichtigkeit. Auch diese Behauptung Ihrerseits wird zurückgewiesen. Vielmehr wird im Gegenzug ausdrücklich auf die AGB des Mannes ralph bernhard verwiesen. Für den Fall, daß Sie diese Ablehnung nicht akzeptieren (also ehrverletzend oder konfrontativ-fordernd agieren), gilt dieses Schreiben an Sie auch bereits als kaufmännisches Bestätigungsschreiben.

Im übrigen ergeht nachrichtlich noch der Hinweis, daß erneut im Rubrum (des Entwurfs, der als Beschluß bezeichnet worden ist) fehlerhafte Angaben gemacht wurden (bzw. werden sollten): Dies betrifft u.a. die in der Protokollrüge schon kritisierte Behauptung „geboren am ■■■.■■■.19■■■“, die „Staatsangehörigkeit: deutsch“, sowie das „wohnhaft“, gefolgt von einer Münchner Adresse. Bei Letzterer handelt es sich, nur das wird zugestanden – und wurde mitgeteilt – um die derzeitige Möglichkeit, den Mann ralph bernhard per Post erreichen zu können. Die adressierte Person, die, wie schon mitgeteilt, gar keine Beschwerde einlegte, befindet sich dort hingegen nicht in Wohnhaft. Das Ihnen schreibende geistig-beseelte Wesen hat – anders als auch Ihrerseits unterstellt - weiterhin keine „Personalien“. Übrigens besagt ein sog. „Führerschein“, genauer gesagt nur ein rosafarbenes „Modell der Europäischen Gemeinschaften“, nicht, daß ein lebendiger-beseelter Mann irgendwelche Personalien hätte. Und wenn Sie behaupten wollten, damit wären irgendwelche im sog. Freibeweis erhobenen Personalien einer Person belegbar, so seien Sie hiermit unter Eid darauf hingewiesen, daß in diesem „Führerschein“ steht „Wohnort: Margetshöchheim“. Was nur behaupten Sie also hier?

Jegliche Interpretationen, Vermutungen, Auslegungen und Deutungen sind untersagt und unzulässig.

bya.r.